

Finanzreglement



Alias – Studierende der ZHAW

01.01.2022

1 Allgemeines

- Art. 1** ¹ Das vorliegende Reglement regelt, gemäss Art. 6 der Statuten von Zweck
Zweck Alias, die finanziellen Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins Alias – Studierende der ZHAW, im Folgenden Alias genannt.

2 Buchführung

- Art. 2** Das Geschäftsjahr von Alias dauert vom 1. September bis zum 31. Dauer des
Dauer des August des Folgejahres. Die Jahresrechnung besteht aus der Geschäfts-
Geschäfts- Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisionsbericht und den jahres
jahres dazugehörigen Anhängen.
- Art. 3** ¹ Die Einnahmen von Alias bestehen im Wesentlichen aus den Einnahmen
Einnahmen Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 5 der Statuten sowie und Ausgaben
und Ausgaben Dienstleistungserträgen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Vergütungen an den Vorstand, seinen Mitarbeitenden sowie Ausgaben zur Erfüllung von Zweck und Ziel. Die Details werden im Budget geregelt.
- Art. 4** Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an einer Budget
Budget ordentlichen Sitzung des Studierendenrats im Frühlingsemester präsentiert.
- Art. 5** Die Buchhaltung wird durch das Treuhandbüro geführt und gemäss Buchhaltung
Buchhaltung Statuten Art. 31 durch die Revisionsstelle geprüft. Die Planung, Budgetierung und Kontrolle der Finanzen wird von der Finanzleitung des Vorstandes überschaut.

3 Kompetenzen

- Art. 6** Der Studierendenrat genehmigt das vorliegende Reglement, den Studierenden-
Studierenden- Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sowie rat
rat das Budget von Alias gemäss Art. 17 der Statuten.

- Art. 7
Vorstand
- Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet werden. Rechnungsbeträge bis CHF 1'000 müssen von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv genehmigt und visiert werden. Ab einem Rechnungsbetrag von mehr als CHF 1'000 muss die Rechnung durch einen Vorstandsbeschluss und insbesondere auch durch die Finanzleitung genehmigt und visiert werden. Bei Projekten ist die Gesamtsumme massgebend. Bei finanziell signifikanten Projekten, mit einer Investitionshöhe von mehr als 10'000 CHF, muss der Studierendenrat zur Konsultation beigezogen werden.
- Art. 8
Studiengangs-
vertretung
- ¹ Studiengangvertretende verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets für Studiengangvertretende müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
 - ² Für die Verwendung des festgelegten Betrages sowie für weitere Ausgaben der Studiengangvertretung ist der Leitfaden Studierendenrat zu berücksichtigen.
- Art. 9
Ressorts &
Kommissionen
von Alias
- Die unterschiedlichen Ressorts und Kommissionen von Alias verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

4 Vergütungen von Leistungen für Alias

- Art. 10
Aufgaben
- Alias zahlt Vergütungen gemäss dem Personalreglement aus.
- Art. 11
Vergütung
- ¹ Die Studierendenratssitzungen werden pauschal mit CHF 100 und Sektionsratssitzungen mit CHF 25 vergütet. Die Vergütung wird nur dann ausbezahlt, wenn das Mitglied an der Sitzung anwesend ist. Die Anwesenheit wird mittels einer Anwesenheitsliste überprüft.
 - ² Jedes Mitglied des Sektionsvorstandes wird pro Jahr pauschal mit 300 CHF entschädigt. Zusätzlich wird dem Sektionspräsidium eine Aufwandsentschädigung von 200 CHF pro Jahr vergütet.

- ³ Bei der Festsetzung des Vorstands-Lohns werden insbesondere Erfahrungen in früheren Stellungen und die Lebenserfahrung bzw. das Alter berücksichtigt. Für die Einstufung muss die Anzahl anrechenbare Jahre bestimmt werden. Alle Tätigkeiten mit Pensa über 50% werden zu 100% berechnet. Alle Tätigkeiten unter und mit 50% werden zu 50% angerechnet. Dabei gilt folgendes:
 Nicht angerechnet werden: Aushilfe-/Studijobs, sofern diese nicht niveaumentsprechend oder verwandte Tätigkeiten sind.
 Angerechnet werden: Praktika oder niveaumentsprechende und verwandte Tätigkeiten, wie auch identische Funktionen.
 Zu 100% angerechnet wird das Alter der entsprechenden Person (-19 Jahre).
 Die Lohnstufen werden jeweils zu Beginn jedes Geschäftsjahres (per 1. September) vom Vorstand geprüft und entsprechend festgesetzt.

⁴

Stufe	Anrechenbare Jahre	Lohn
1	0-3	CHF 4'500.00
2	4-6	CHF 4'700.00
3	7-9	CHF 5'000.00
4	10-13	CHF 5'200.00
5	14-17	CHF 5'400.00
6	18- >20	CHF 5'500.00

Art. 12
Rückforderungen

Personen, welche im Auftrag von Alias handeln, werden gemäss dem Leitfaden Studierendenrat entschädigt.

5 Bildung und Auflösung von Reserven

Art. 13
Bildung und
Auflösung

- ¹ Vom jährlichen Gewinn werden mindestens 10% auf ein separates Konto überwiesen. Durch Beschluss des Studierendenrats können mehr als 10% des jährlichen Gewinns überwiesen werden. Reserven müssen bis zu einem Total von CHF 100'000 angehäuft werden.
- ² Die Reserven können nur durch den Beschluss des Studierendenrats sowie durch Zustimmung der ZHAW und bei finanziellen Schwierigkeiten genutzt werden. Das Konto verfügt über eine Kollektivunterschrift mit dem Präsidium, der Finanzleitung und dem Generalsekretariat von Alias.

6 Inkrafttreten

Art. 32 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den
Schluss- Studierenderrat von Alias und der Genehmigung durch die
bestimmung Hochschulleitung der ZHAW per 1. Januar 2022 in Kraft.

Datum: 01.01.2022

Datum: 01.01.2022

Für den Vorstand:

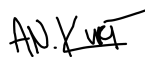


Serafin Curti
Co-Präsidium



Simon Stettler
Generalsekretariat

Für den Studierenderrat:



Aylin Kurt
Studierendenratsmitglied



Severin Keller
Studierendenratsmitglied